

72. Ob die Mutter ihr Kind „gröblich und gewissenlos vernachlässigt“ hat, ist unabhängig davon zu prüfen, ob sich Dritte freiwillig des Kindes angenommen haben. Das körperliche und sittliche Wohl des Kindes kann dadurch gefährdet sein, daß sein Wohlbefinden dauernd und nachhaltig gestört und dadurch der regelmäßige Ablauf seiner Entwicklung in Frage gestellt wird. War ein solcher Zustand bereits geschaffen, als der § 170 d StGB. in Kraft trat, so darf er bei der Prüfung der Wirkungen nicht außer acht bleiben, die eine weitere Vernachlässigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hervorruft.

I. Straffenat. Urt. v. 8. Oktober 1943 g. D. 1 D  
311/43.

I. Landgericht Tübingen.

#### G r ü n d e :

Die Angeklagte verließ im Sommer 1942 mit ihrem dreieinhalbjährigen Kinde nach Lustangriffen die Stadt K. und mietete in U. ein Zimmer mit zwei Betten. Solange sie bei Frau S. wohnte (vom Sommer bis zum 15. Dezember 1942), ging sie „fast jeden Abend“ aus, solange sie in der Wirtschaft K. wohnte (d. h. vom 15. Dezember 1942 an bis Anfang April 1943), war sie „oft nachts fort“. Sie amüsierte sich in Wirtschaften, war öfters angetrunken und ging vielfach erst nach der Polizeistunde, einige Male auch gar nicht heim. Zweimal war sie auch mehrere Tage und Nächte hintereinander fort (Januar und März 1943). In der Zeit ihrer Abwesenheit war das Kind allein, d. h. die Angeklagte hatte es der Obhut keiner anderen Person übergeben. Ferner blieb die Angeklagte täglich bis Mittag im Bette liegen. Das Kind erhielt häufig kein warmes Frühstück.

1. Das LG. ist, ohne das näher zu begründen, der Meinung, die Angeklagte habe durch dieses Verhalten in gewissenloser

Weise ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Kinde gröblich vernachlässigt. Gegen diese Auffassung bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Daß das Verhalten der Angeklagten ein Vernachlässigen des Kindes bedeutet, bedarf keiner Erörterung. Da diese Vernachlässigung, wie der festgestellte Sachverhalt erkennen läßt, nicht die Folge von Umständen gewesen ist, die sie entschuldigen könnten, sondern lediglich auf die Vergnügungssucht der Angeklagten und ihren Hang zu einem bequemen Lebenswandel zurückzuführen ist, entspricht auch die Annahme des LG. dem gesunden Volksempfinden, die Angeklagte habe gewissenlos gehandelt. Da die Vernachlässigung Monate hindurch bestanden, sich verschiedentlich auf mehrere Tage und Nächte hintereinander erstreckt und die Angeklagte sie auch trotz Verwarnung fortgesetzt hat, ist sie als gröblich anzusehen.

An dieser Beurteilung vermögen die Tatsachen nichts zu ändern, die das LG. sonst noch festgestellt hat und die die Revision zugunsten der Angeklagten ins Feld führt. Es vermag die Angeklagte nicht zu entlasten, daß sich in ihrer Abwesenheit ihre Vermieterinnen des Kindes angenommen haben. Der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß dies die Vermieterinnen freiwillig und, ohne eine Verpflichtung zu übernehmen, getan haben, und daß die Angeklagte sie auch nicht jeweils über ihre Absicht, auszubleiben, sowie über den Grund und über die Dauer ihres Ausbleibens unterrichtet hat. Die Gewissenlosigkeit der Angeklagten wird nicht dadurch gemindert oder aufgehoben, daß sie ihr Kind im Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft ihrer Vermieterinnen allein gelassen hat, auch nicht dadurch, daß sie sich nicht in diesem ihrem Vertrauen getäuscht hat. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten ist von den Pflichten auszugehen, die ihr als Mutter obgelegen haben. Welche Folgen das Verhalten für das Kind gehabt hat, ist erst bei der Prüfung des weiteren Tatbestandsmerkmals zu erörtern, ob es das Wohl des Kindes gefährdet hat.

Das LG. stellt weiter fest, die Angeklagte habe infolge ihres Verhaltens das Kind ohne ausreichende Nahrung und Wartung gelassen. Auch diese Feststellung wird durch den Sachverhalt gerechtfertigt. Das Geseß stellt das Vorenthalten ausreichender Ernährung und Wartung nicht als selbständiges Tat-

bestandsmerkmal auf, sondern nennt es nur als ein Beispiel der „gewissenlosen, gröblichen Vernachlässigung“. Den Ausführungen der Revision gegenüber ist zu bemerken, daß nicht erst das v o l l s t ä n d i g e Vorenthalten von Ernährung und Wartung als gewissenlose und gröbliche Vernachlässigung des Kindes anzusehen ist, sondern daß schon die u n z u r e i c h e n d e Versorgung genügt, dieses Merkmal zu erfüllen. Insoweit enthalten die Gründe des angefochtenen Urteils die erforderlichen Feststellungen.

2. Das weitere Tatbestandsmerkmal des § 170 d StGB., die „Gefährdung des körperlichen Wohles des Kindes“, hat das LG. ebenfalls ohne nähere Begründung angenommen. Auch dieses Merkmal ist nach dem festgestellten Sachverhalt gegeben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob allein schon darin eine Gefährdung des Wohles des Kindes zu sehen ist, daß es bis gegen Mittag im Bett liegen bleiben mußte und daß es nicht regelmäßig ein warmes Frühstück oder daß es überhaupt kein Frühstück erhielt. Offenbar sieht das LG. die Gefährdung des körperlichen Wohles des Kindes als Folge des g e s a m t e n Verhaltens der Angeklagten an; denn es unterläßt es, die Folgen einzeln und gesondert festzustellen, die die stetigen Abendausgänge der Angeklagten, ihr ständiges Schlafen in den Tag hinein und ihr sonstiges Verhalten für das Kind gehabt haben. Das Verhalten der Angeklagten, i m g a n z e n betrachtet, mußte nach der Lebenserfahrung notwendig zu einer Verwahrlosung des Kindes führen. Die Angeklagte setzte sich außerstand, während eines großen Teiles der Nacht den Bedürfnissen des Kindes abzu helfen; sie ließ das Kind übermäßig lange im Bette liegen, so daß es nicht seinem natürlichen Triebe folgen und sich nicht die zu seiner Entwicklung nötige Bewegung verschaffen konnte; das Kind lernte nicht die Ordnung einer geregelten und liebevollen Pflege kennen. Alles das mußte naturnotwendig die körperliche Entwicklung des Kindes nachhaltig beeinflussen und bedeutete in diesem Sinne mindestens eine G e f ä h r d u n g seines körperlichen Wohles. Denn zu dem Begriffe der „Gefährdung des körperlichen Wohles“ des Kindes gehört nicht, daß eine n a h e Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Kindes bestünde, daß etwa die Möglichkeit einer u n m i t t e l b a r e n Gesundheitschädigung gegeben wäre; eine Gefährdung des körperlichen

Wohles liegt vielmehr schon dann vor, wenn das Wohlbefinden des Kindes dauernd und nachhaltig gestört und dadurch der regelmäßige Ablauf seiner Entwicklung in Frage gestellt wird. In diesem Sinne hält offenbar das LG. eine Gefährdung des körperlichen Wohles des Kindes für gegeben. Mit Recht hat es bei dieser Betrachtung die Tatsache außer acht gelassen, daß sich, wie der festgestellte Sachverhalt ergibt, die Vermieterinnen der Angeklagten des Kindes angenommen haben, wenn die Mutter es allein gelassen hätte. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, in welchem Umfang Fremde geholfen haben; es läßt auch nicht ersehen, ob sie diese Hilfe regelmäßig geleistet haben. Abgesehen hiervon konnte diese Hilfeleistung Fremder, die hierzu nicht von Gesetzes wegen verpflichtet waren und sich hierzu auch nicht freiwillig verpflichtet hatten, nicht die Gefahren beseitigen, die als Folge der Nachlässigkeit der Angeklagten bestanden haben. Denn diese Hilfeleistung konnte — wenn überhaupt — nur einen Teil der Folgen der Nachlässigkeit der Angeklagten aufheben, nämlich nur die Folgen des Alleinlassens des Kindes; sie war auch insoweit, weil eine Verpflichtung fehlte, ungewiß und überdies von Zufälligkeiten abhängig, da die Angeklagte, wie bereits erwähnt, die Vermieterinnen über ihre Absicht, das Kind allein zu lassen, und über die Dauer ihres Fortbleibens nicht oder nicht ausreichend verständigt hat.

3. Wie bereits ausgeführt worden ist, liegt die gewissenlose und gröbliche Vernachlässigung und die Gefährdung des Wohles des Kindes auch in der längeren Dauer des pflichtwidrigen Verhaltens der Angeklagten. Dieser Zustand konnte nur dadurch beseitigt werden, daß die Angeklagte ihren Lebenswandel änderte und für das Kind ausreichend sorgte. Wenn daher das LG. feststellt, die Angeklagte habe ihr pflichtwidriges Verhalten über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, in dem der neue § 170 d StGB. in Kraft trat, so ist damit auch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung hinreichend begründet. Die Revision würde in einem Rechtsirrtum befangen sein, wenn sie meinen sollte, die Rechtslage sei so anzusehen, als ob die Angeklagte bis zum Inkrafttreten des § 170 d StGB. ihre Mutterpflichten gewissenhaft erfüllt hätte und als ob ihr lediglich die festgestellten Verfehlungen zur Last fielen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegen. In Wirklichkeit ist die Rechtslage so, daß die An-

geklagte beim Inkrafttreten des § 170 d StGB. durch ihr Verhalten, durch die grobe und gewissenlose Vernachlässigung ihres Kindes, bereits einen Zustand geschaffen hatte, der eine Gefährdung des körperlichen und sittlichen Wohles des Kindes bedeutete. Mit Rücksicht auf diesen Zustand muß jede Fortsetzung des bisherigen Verhaltens der Angeklagten, die nach dem Inkrafttreten des § 170 d StGB. liegt, auch für sich und allein betrachtet, als eine neue gröbliche und gewissenlose Vernachlässigung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflichten erachtet werden; sie erhielt damit den Zustand aufrecht, der das Wohl des Kindes gefährdete. Das reicht aus, den Tatbestand zu erfüllen.